

Unterstützungsbedarf vorbehalten bleiben sollen. Gewisse WPZS erreichten diese Prozentsätze bereits jetzt. Für Kurzaufenthalte sollen 5 % der Plätze reserviert werden. Hier betrage die Übergangszeit vier Jahre.

In Anwendung der neuen Formel zur Berechnung der Personalnormen ergebe sich für 100 Bewohner eines WPZS, von denen 82 einen erhöhten und 13 einen geringen Unterstützungsbedarf aufwiesen und von denen fünf Kurzaufenthalt in Anspruch nähmen, für die Einrichtung ein Anspruch auf Krankenpfleger im Umfang von 15,38 VZÄ, Pflegehelfer im Umfang von 17,02 VZÄ und Paramediziner im Umfang von 3,49 VZÄ.

Dekretal, so die Referentin, sei zum Prinzip erhoben worden, dass die Personalnorm keine Finanzierungs-, sondern eine Qualitätsnorm sei. Es würden Mindestnormen, von denen nicht abgewichen werden könne, definiert. Die WPZS könnten jetzt selbst die Qualifikationen bestimmen, die über die Mindestnorm hinaus eingesetzt werden sollen.

Bis zur Verabschiedung der neuen Personalnormen würden weiterhin die Normen des LIKIV, aber in vereinfachter Form angewandt.

Der Berater des Ministers merkte an, dass im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Direktionen der WPZS im Januar 2020 eine Diskussion über die künftige Gestaltung der Personalnormen aufgenommen worden sei, deren Fortführung durch den Ausbruch der Coronapandemie bedauerlicherweise unterbrochen worden sei. Nun sei sich mit Verweis auf eine gewisse Dringlichkeit mit den Heimleitungen darauf verständigt worden, die Diskussion wieder aufzunehmen. Die Regierung sei, wie bereits mitgeteilt, der Ansicht, dass eine Aufwertung des Pflegeberufs nicht ausschließlich durch finanzielle, sondern auch durch normative Maßnahmen erfolgen sollte.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach Abschluss der Vorarbeiten zog der Ausschuss seine Schlussfolgerungen zu den in der Petition enthaltenen Forderungen.

- *Einen angemessenen Gehaltsunterschied zwischen Pflegehelfern und Krankenpflegern*

Die Forderung, einen angemessenen Gehaltsunterschied zwischen Pflegehelfern und Krankenpflegern zu gewährleisten, ist nach Meinung des Ausschusses zu befürworten. U. a. die für die Ausübung der Krankenpflege höheren Diplomanforderungen sowie die großen Verantwortlichkeiten bei der Pflegeausübung müssen sich im Lohngefälle widerspiegeln. Mit einem angemessenen Gehaltsunterschied kann sicherlich auch die Attraktivität des Krankenpflegeberufs gesteigert werden.

Die Anhebung der Gehälter der Pflegehelfer stellte nach Ansicht des Ausschusses einen ersten bedeutsamen Schritt im Rahmen einer generellen Aufwertung des Pflegeberufs dar; in einem zweiten Schritt ist eine Aufwertung des Krankenpflegerberufs unerlässlich.

- *25 % mehr Lohn für alle Krankenpfleger und Pflegehelfer mit einem nachvollziehbaren Lohngefälle*

Die Umsetzung der Forderung, Krankenpflegern und Pflegehelfern 25 % mehr Lohn mit einem nachvollziehbaren Lohngefälle zu gewähren, hätte zur Folge, dass höhere Löhne im Vergleich zu niedrigeren Löhnen eine unverhältnismäßige Erhöhung erfahren würden und ein nachvollziehbares Lohngefälle daher nicht gegeben wäre. Die Forderung ist daher nicht unproblematisch.

Die Aushandlung von Lohnerhöhungen im Pflegesektor ist Aufgabe der Sozialpartner – d. h. der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter – und der Regierung. Es steht dem Parlament institutionell nicht zu, diesen Verhandlungen in irgendeiner Form vorzugreifen, indem es sich im Rahmen einer Petition für einen bestimmten Prozentsatz ausspricht.

- *Eine bessere Entlohnung durch eindeutige Erhöhung der Schichtzulagen*

Für die Festlegung von Schichtzulagen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zuständig. Sie obliegt den Sozialpartnern. Ungeachtet einer eventuellen Legitimität einer solchen Forderung kommt es dem Parlament daher nicht zu, höhere Schichtzulagen vorzuschlagen bzw. gutzuheißen. Die Forderung nach einer besseren Entlohnung durch eindeutige Erhöhung der Schichtzulagen ist in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern aufzugreifen.

Zur Vermeidung von Ungleichheiten sollte freilich angestrebt werden, für gleiche Arbeit gleiche Schichtzulagen zu gewähren.

- *Strukturelle Veränderungen durch eine angemessene Erhöhung des Personalschlüssels*

Laut Mitteilung der Regierung und des Ministeriums werden die Personalnormen in Umsetzung entsprechender Bestimmungen des Dekrets vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege künftig eine positive Veränderung erfahren. Diesen Prozess unterstützend wird mit den Direktionen der WPZS im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine Diskussion über die künftige Gestaltung der Personalnormen vorgenommen. Folglich soll gemeinsam mit den Heimen erörtert werden, welche Personalnormen nötig und sinnvoll sind und welche finanziellen Mittel zu ihrer Umsetzung benötigt werden. Diese Vorgehensweise wurde bereits bei der Erarbeitung des Dekrets vom 13. Dezember 2018 angewandt und hat sich bewährt.

Demnach wird der Forderung nach strukturellen Veränderungen durch eine angemessene Erhöhung des Personalschlüssels mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgekommen werden. Da der Dialog noch in vollem Gang ist, können Resultate zum jetzigen Zeitpunkt natürlich noch nicht konkret benannt werden.

Anzumerken in diesem Kontext ist, dass aufgrund des anhaltenden Pflegenotstands derzeit nicht alle offenstehenden Personalstellen in den WPZS besetzt werden können, sodass der Erfüllung der aktuellen Personalnormen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Barrieren im Weg stehen. Zur bestmöglichen Befriedigung der Bedürfnisse und Bedarfe der Bewohner der WPZS und zum Auffangen von Defiziten sollte über personell-strategische Lösungen bzw. neue Berufsprofile – z. B. den Einsatz von Alltagshelfern – nachgedacht werden. Die von der Regierung angedachten Handlungsansätze in dieser Beziehung werden vom Ausschuss begrüßt.

Die in der Forderung angeführte Gefahr einer Streichung der bestehenden Personalnormen ist nach Ansicht des Ausschusses nicht gegeben.

- *Eine Nachtwache pro begonnene Tranche von 60 Bewohnern*

Auch betreffend die Forderung, eine Nachtwache pro begonnene Tranche von 60 Bewohnern vorzusehen, kommt es dem Parlament – unabhängig einer eventuell tatsächlich vorhandenen Indikation – ebenfalls nicht zu, einen Vorschlag gutzuheißen, da die Festlegung dieser Norm ebenfalls nicht zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört, sondern in die Verantwortlichkeit der Träger der WPZS und den Verhandlungsbereich der Sozialpartner fällt.

- *Klarer Abbau von überflüssiger Bürokratie*

Effektiv gegebene und nachweisbar überflüssige Bürokratie sollte selbstverständlich abgebaut werden, allerdings nur – wie schon im Rahmen der allgemeinen Diskussion angeführt – unter absoluter Berücksichtigung des Primats der uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Qualität der Pflege.

Eine entsprechende Analyse sollte in jeder Einrichtung durchgeführt werden.

- *Anerkennung des Pflegeberufs als schwerer Beruf*

Die Anerkennung eines Berufs als schwerer Beruf ist eine Zuständigkeit des Föderalstaats.

Der Föderalstaat ist erfahrungsgemäß sehr zurückhaltend mit der Einstufung eines Berufs als schwerer Beruf, da viele Berufskategorien dies – oft sicherlich nicht zu Unrecht – gerne für sich geltend machen würden, der Föderalstaat aber einen Dominoeffekt befürchtet.

Der Beruf des Krankenpflegers weist unzweifelhaft Parameter auf, die für eine Anerkennung als schwerer Beruf sprechen – so etwa Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, schwere körperliche Tätigkeit und Stresssituationen.

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch keinen direkten Einfluss auf die Anerkennung als schwerer Beruf hat, kann sie bezüglich einer Anerkennung des Pflegeberufs als schwerer Beruf einzig politische Fürsprache beim Föderalstaat einlegen. Dieses Instrument sollte von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrgenommen werden.

Im Hinblick auf eine Durchsetzung der Forderung sind wiederum erneut nicht unwesentlich die Sozialpartner sowie andere Interessenvertretungen gefordert. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die nationale Krankenpflegervereinigung diesbezüglich bereits Initiativen ergriffen hat.

- *Ein Mitspracherecht und eine engmaschige Zusammenarbeit mit der Politik.*

Ein Mitspracherecht und eine engmaschige Zusammenarbeit mit der Politik sind auch nach Ansicht des Ausschusses auf jeden Fall erstrebenswert und anzustreben.

Der erste Bürgerdialog zum Thema „Pflege geht uns alle an! Wie können die Pflegebedingungen für Personal und Betroffene verbessert werden?“ und die daraus hervorgegangenen, an die Politik gerichteten Empfehlungen sind Elemente hin zu einem Mitspracherecht und einer engmaschigen Zusammenarbeit mit der Politik im Pflegebereich.

In Bezug auf die Verwirklichung der Forderung kommt abermals auch den Sozialpartnern eine wichtige Rolle zu.

Zur Auseinandersetzung mit den Forderungen der Petition ist generell festzuhalten, dass in fast jeder Hinsicht neben der Regierung auch anderen Instanzen eine bedeutende Rolle und Verantwortung zukommt. Die Regierung besitzt zu zahlreichen Aspekten ein potenzielles Handlungsfeld, jedoch oft keine alleinige Entscheidungsgewalt.

V. AUSSCHUSSBESCHLUSS

Der Ausschuss beschloss mit Bezug auf Artikel 106 der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit 9 Jastimmen einstimmig, die Regierung aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen oder Vorschläge auszuarbeiten.